



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
Frau Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Per E-Mail: philip.dressel@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 15. Mai 2023

Gesetzentwurf zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA)

Ihr Schreiben vom 19. April 2023

Sehr geehrte Frau Hofmann,

vielen Dank für den von der Landesregierung am 18. April 2023 zur Anhörung freigegebenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA).

Mit Schreiben vom 15. September 2022 hatten wir bereits zum Entwurf des Änderungsgesetzes kritisch Stellung genommen. Unsere Hinweise sind nur zum Teil aufgegriffen worden. Wir nehmen deshalb auf unsere Stellungnahme nochmals Bezug.

Wir hatten insbesondere darauf hingewiesen, dass das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) des Bundes, das den Anlass für die vorliegenden landesgesetzlichen Änderungen gibt, sowohl die Strukturen als auch die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe grundlegend verändern wird.

Absehbar wird die Reform bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einen erheblichen Mehraufwand auslösen, der sich erst in den nächsten Jahren konkretisiert. Der Bund hat sich bekanntermaßen nicht dazu bekannt, die Kommunen von diesem Mehraufwand freizustellen, obgleich die Länder selbst im Gesetzgebungsverfahren eine Bundesbeteiligung gefordert hatten.

Wir unterstreichen deshalb nochmals, dass das Land in der Verantwortung steht, einen angemessenen Finanzierungsausgleich zu schaffen. Dies muss über das KJHG-LSA als Fachgesetz erfolgen.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird im Vorblatt unter D. grundsätzlich anerkannt, dass insbesondere für die ab dem 1. Januar 2024 vorzuhaltenden Verfahrenslotsen (gemäß § 10b SGB VIII) ein Mehraufwand entsteht. Der im Gesetzentwurf dargestellte Mehraufwand von 557.692 Euro ist jedoch deutlich zu gering angesetzt. Auch lässt sich dem vorliegenden Gesetzentwurf bisher keine ausdrückliche Regelung zur Ausgestaltung des Mehrbelastungsausgleichs entnehmen.

Mehraufwand infolge der Einführung des Verfahrenslotsen

Gegenwärtig wird in allen Bundesländern noch über Rolle, Qualifikation und Aufgaben der Verfahrenslotsen diskutiert. Die gesetzlichen Vorgaben sind hierzu wenig konkret. Als gesichert dürfte aber feststehen, dass der Verfahrenslotse in einer Doppelfunktion einerseits ratsuchende Eltern und Kinder über den Zugang zu Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX/XII berät sowie Ansprechpartner vermittelt und andererseits den örtlichen Träger der Jugendhilfe über entsprechende Hilfebedarfe informiert, um den Rechtskreiswechsel vom SGB IX/XII ins SGB VIII zum 1. Januar 2028 konzeptionell und organisatorisch vorzubereiten.

Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird mindestens einen Verfahrenslotsen (1 VBE) benötigen, um den Anforderungen des § 10b SGB VIII zu genügen und das Angebot zu etablieren. Kommunen mit einer höheren Einwohnerzahl benötigen eine entsprechend höhere personelle Ausstattung. Im Jahr 2024 sehen wir landesweit einen Bedarf von mindestens 21 VBE.

Die Kosten eines Verfahrenslotsen bemessen sich wie folgt:

Eingruppierung:	E 11 TVöD
Personalkosten:	79.600 Euro (Kosten eines Arbeitsplatzes, KGST-Bericht 2021/22)
Sachkosten:	9.700 Euro (Kosten eines Büroarbeitsplatzes, lt. KGSt)
Gemeinkosten:	15.920 Euro (20% der Personalkosten, lt. KGSt)
Summe:	105.220 Euro

Unter Berücksichtigung der Tarifeinigung vom 22. April 2023 sind die Kosten für 2023 um 4,54 % und für 2024 um 10,54% zu erhöhen:

Personalkosten:	91.985 Euro
Sachkosten:	9.700 Euro
Gemeinkosten:	18.397 Euro
Summe:	120.082 Euro

Mehraufwand für 21 VBE: **2.521.722 Euro**.

Wir erwarten, dass dieser Mehraufwand ab dem Jahr 2024 konnexitätsgerecht gegenüber den Landkreisen und kreisfreien Städten ausgeglichen wird.

Bereitstellung von Mitteln für die Fortbildung von Mitarbeitenden bei anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe (§ 14 a KJHG-LSA)

Unsere Mitglieder berichten von ersten Kontroversen mit freien Trägern, die aus dieser Regelung einen Rechtsanspruch herleiten. Entweder bedarf es einer Klarstellung, dass insoweit kein Rechtsanspruch besteht, oder aber der hierfür erforderliche Mehraufwand ist ebenfalls zu ermitteln und konnexitätsgerecht vom Land auszugleichen.

Berichtspflicht nach § 17a KJHG-LSA neu

Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf weicht von der im August 2022 vorgestellten Entwurfsfassung ab und sieht in § 17a neu eine Berichtspflicht der Verfahrenslotsen gegenüber dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor.

Wir lehnen diese landesgesetzliche Berichtspflicht ab. Es ist nicht zulässig, eine derartige Berichtspflicht gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe unmittelbar an die Verfahrenslotsen zu adressieren.

Auch wenn der Verfahrenslotse seine Unterstützung unabhängig leisten soll (§ 10b Abs. 1 Satz 2 SGB VIII), ist er Teil der Organisation des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und unterliegt damit dessen Direktionsrecht. § 10b Abs. 1 Satz 3 SGB VIII stellt dazu auch klar, dass die Leistungen des Verfahrenslotsen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden.

Da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihre Aufgaben weisungsfrei im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, wäre es gleichermaßen unzulässig, landesrechtlich eine Berichtspflicht des örtlichen Trägers gegenüber dem überörtlichen Träger zu begründen.

Ein Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann deshalb nur auf kooperativer Ebene erfolgen. Grundsätzlich halten wir einen gegenseitigen Informationsaustausch „auf gleicher Augenhöhe“ für sinnvoll und notwendig, um den anspruchsvollen Rechtskreiswechsel in die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe zu bewältigen, zumal sich ein Großteil der betroffenen Kinder und Jugendlichen heute in der Leistungsträgerzuständigkeit des Landes befindet.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt